



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Preisliste 2024 Transportbeton

Südoststeiermark

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasser-dichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.



SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUT-KONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschuttzubereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein „Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen“ für die Verwendung von Frischbeton dar.

Version: 08/2015

ALLGEMEINES:

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen.
- Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal mit persönlicher Schutzausrüstung (gemäß AUYA) zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.
- Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung – insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.
- Zugabe von Frostschutz entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung auf der Baustelle.
- Für Empfehlungen zur normgemäßen Nachbehandlung, insbesondere bei heißer und kalter Witterung, kontaktieren Sie Ihren zuständigen Verkaufsberater.



GEFAHR



- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
- **P305 + P351 + P338 + P310**
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (Tel. 01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302 + P352 + P333 + P313**
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



BETONEXPRESS SÜDOSTSTEIERMARK



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Mühdorf 408
A-8330 Feldbach
Mobil: +43 (0) 664 3550404
e-mail: ferdinand.krenn@rohrdorfer.at

Die Preise verstehen sich frei Bau in der Lieferzone 1 für 1 m³ verdichteten Beton innerhalb des Lieferzeitraumes, gerechnet ab „Ankunft Baustelle“ (Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr).

Für Selbstabholung gewähren wir einen Nachlass von 6,00 €/m³.

Wir weisen aus organisatorischen Gründen darauf hin, dass sich Selbstabholer vor dem Abholen im entsprechenden Werk versichern, ob das Werk zur gewünschten Zeit Einsatzbereit ist und Kapazitäten hat.

Bestellungen für Betonlieferungen bis 12.00 Uhr des vorherigen Werktages (Montag bis Freitag); Betonbestellungen deren Lieferungen über 18.00 Uhr hinaus gehen – mindestens zwei Werktage vor dem Liefertermin. Für Betonpumpen mindestens drei Werktage vor dem geplanten Einsatz.

Zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige Betonlieferung nur nach Vereinbarung.

Die angeführten Betonsorten sind nach ÖNORM B 4710-1 überwacht und geprüft.

Die in dieser Preisliste angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

Lieferschein für Transportbeton

Wir weisen darauf hin, dass der Lieferschein vom Verwender zu kontrollieren und vor der Entladung von diesem zu unterzeichnen ist. Damit wird sichergestellt, dass die übernommene Lieferung der Bestellung entspricht.

Storno und Umbestellung

Stornierung und Umbestellung von Betonlieferungen ab 50 m³ bis 200 m³ sind bis 14.00 Uhr des Vortages kostenfrei. Nach 14.00 Uhr des Vortages und am selben Tag verrechnen wir Pauschal einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 650,00.

Für Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge.

Bei Abrufbestellungen muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekannt gegeben werden.

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühlendorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

TRANSPORTBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN UND EXPOSITIONSKLASSEN

nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³		
-	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 111,00		
	X0 (A)	X0			€ 115,00		
C 8/10	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 118,00		
	XC1	XC1			€ 122,00		
C 12/15	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 122,00		
	XC1	XC1			€ 123,00		
	XC2	XC2			€ 125,00		
C 16/20	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 125,00		
	XC1	XC1			€ 126,00		
	XC2	XC2			€ 128,00		
C 20/25	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 128,00		
	XC1	XC1			€ 130,00		
	XC2	XC2			€ 134,00		
C 25/30	XC1	XC1	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 136,00		
	XC2	XC2			€ 137,00		
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 138,00		
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 140,00		
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 142,00		
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 143,00		
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 144,00		
	B6 C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)			CEM I 42,5 N C ₃ A-frei (=ZG 6)	C0 bis F45	€ 146,00
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)			CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 148,00
	B8	XC3/XW1/UB1 (A)				F59	€ 157,00
	B9	XC3/XW1/UB2 (A)					€ 143,00
	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)					€ 140,00
	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)			€ 142,00		
B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)			€ 146,00			
C 30/37	XC1	XC1	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 136,00		
	XC2	XC2			€ 136,00		
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 140,00		
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 142,00		
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 143,00		
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 144,00		
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 146,00		
	B6 C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)			CEM I 42,5 N C ₃ A-frei (=ZG 6)	C0 bis F45	€ 146,00
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)			CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 164,00
C 35/45	XC1	XC1	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 147,00		
	XC2	XC2			€ 141,00		
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 141,00		
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 144,00		
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 146,00		
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 147,00		
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 150,00		
C 40/50	XC1	XC1	CEM II 42,5 R/52,5 N (=ZG 2)	C0 bis F45	€ 154,00		
	XC2	XC2			€ 145,00		
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 148,00		
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 149,00		
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 152,00		
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 154,00		
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 156,00		
					€ 158,00		
C 45/55	XC2	XC2	CEM II 42,5 R/52,5 N (=ZG 2)	C0 bis F45	auf Anfrage		
	B1	XC3/XW1 (A)			auf Anfrage		
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			auf Anfrage		
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			auf Anfrage		

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühlendorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

TRANSPORTBETON NACH RICHTLINIEN DES ÖVBB mit Größtkorn GK 32 mm

Wasserundurchlässige Betonbauwerke – WEISSE WANNEN¹ gemäß Ausgabe 2018

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 25/30 (56)	BS1 A	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei (=ZG 6)	F45	€ 162,50
	BS1 B	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS			€ 162,50
C 20/25 (56)	BS1 C	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS			€ 169,50
C 25/30 (56)	BS1 E	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS			€ 169,50
	BS1 F	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG			€ 182,00
C 25/30 (56) ²	BS1 A PLUS	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei (=ZG 6)	F45	€ 169,00
	BS1 B PLUS	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS			€ 169,00
C 20/25 (56) ²	BS1 C PLUS	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS			€ 175,00
C 25/30 (56) ²	BS1 E PLUS	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS			€ 175,00
	BS1 F PLUS	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG			€ 185,00
Sonderbetone gemäß Absatz 5.1.3.3 RL Weiße Wanne			CEM I 42,5 N C ₃ A-frei (=ZG 6)	F45	auf Anfrage

¹Ab 29°C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne geliefert.

²Für BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet!

Sämtliche Kosten für eine event. benötigte Kühlung der Betone, sind in den Einheitspreisen nicht eingerechnet. Diese werden gesondert angeboten und verrechnet.

Nicht in allen Werken gibt es zu jeder der o.a. Sorten Erstprüfungen. Für diesen Fall muss sowohl der zeitliche Vorlauf als auch eine entsprechende Beteiligung an entstehenden Kosten mit dem zuständigen Verkäufer/Werksleiter abgeklärt werden.

Richtlinie BOHRPFÄHLE + SCHLITZWÄNDE

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 25/30	BS-TB1	XW1/XC4/XF1/XA1L	CEM II 32,5 R/42,5 N (=ZG 1)	F59	€ 144,00
C 25/30	BS-TB2	XW1/XC3	CEM II 32,5 R/42,5 N (=ZG 1)	F59	€ 143,00
C 12/15(56)	BS-TBP	XW1	CEM II 32,5 R/42,5 N (=ZG 1)	F59	€ 141,00 ¹

¹Preisänderung in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich!

Richtlinie SICHTBETON - Geschalte Betonflächen

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 25/30	BSBQ1	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	CEM II 32,5 R/42,5 N (=ZG 1)	F52	€ 135,00
C 25/30	BSBQ2*	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	CEM II 32,5 R/42,5 N (=ZG 1)	F52	€ 144,00

*Zuzüglich Heiz- und Kühlkosten auf Anfrage.

WEITERE BETONSORTEN:

Betonsorten:		Preise €/m ³
Readypor®	Hohlraumverfüllung	€ 112,00
Einkornbeton 4/8	100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N	€ 114,00
Einkornbeton 8/16	100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N	€ 114,00
Einkornbeton 16/32	100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N	€ 114,00
Pflasterdrainbeton	lt. RVS 08.18.01	€ 118,00

Produktbezeichnung	Anwendungsgebiete	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Type	Aufpreis für Aaton-eigenschaft €/m ³
Aaton® der fließende Beton.	Der Aaton® für alle Standardanwendungen	C 25/30	XC1, XC2	ECC	€ 29,00
	Der Aaton® für dichte Bauteile	C 25/30	B1	ECC	€ 29,00
	Der Aaton® für monolithische Bodenplatten	C 25/30, C 30/37	B2, B7*	ECC	€ 29,00

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) und PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf.

*Bei der Expositionsklasse B7 Abscheiben bzw. Flügelglätten nicht gestattet.

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

FLIESSESTRICH



Fließestrich

Der Fließestrich auf
Calciumsulfatbasis.

Einsatzgebiete

- alle Estrichflächen im Innenbereich
 - schwimmender Estrich
 - Gleitestrich
 - Heizestrich

Nutzen

- rascher Einbau (bis zu 1.000 m²/Tag und Partie)
- nahezu fugenlos verlegbar
- reduzierte Estrichdicke (-25 % bei Heizestrichen)
- erhöht den Wirkungsgrad der Fußbodenheizung

Fließestrich CA-C20-F4	385,00 €/m ³ *
Fließestrich CA-C30-F5	410,00 €/m ³ *

* Ein Volumen von 1 m³ entspricht einem Gewicht von ca. 2,2 to.

Entladezeit: pro m³ 15 Minuten frei. Für Lieferungen unter 6,00 m³ verrechnen wir pro fehlendem m³ € 68,00.

Verleger auf Anfrage.

KLIMABETON

Mit Rohrdorfer Klimabeton reduzieren Sie den CO₂-Fußabdruck Ihres Bauvorhabens.

KLIMA BETON

Die durch die Anwendung von Transportbeton verursachten Treibhausgas-Emissionen hängen maßgeblich vom Klinkeranteil des verwendeten Bindemittels ab. Moderne Bindemitteltechnologien und laufende Weiterentwicklungen der Rezepturen ermöglichen es uns, die CO₂-Emissionswerte zu reduzieren. Durch den Einsatz von hydraulisch wirksamen Ersatzstoffen konnte der CO₂-Fußabdruck in den letzten Jahren signifikant verbessert werden.

Rohrdorfer Klimabeton ermöglicht durch neue, optimierte Bindemittelkombinationen eine, im Vergleich zu Standardrezepturen, zusätzliche CO₂-Einsparung, je nach Sorte um bis zu 25 Prozent.

Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht.

Durch den Einsatz von Rohrdorfer Klimabeton leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Natürliche Gesteinskörnungen, als Rohstoffe im Transportbeton, werden durch rezyklierten Beton ersetzt.

R-BETON

- Der Rohstoffabbau von natürlichen Gesteinsressourcen wird deutlich verringert und dadurch die Verfügbarkeit der Rohstoffe verlängert.
- Durch den Einsatz von Recyclingbeton als gleichwertigen Sekundärrohstoff wird der Stoffkreislauf geschlossen. Aus Beton wird wieder Beton!

R-Beton erfüllt alle Anforderungen und Eigenschaften der ÖNORM B 4710-1 und unterliegt der internen Qualitätskontrolle sowie Fremdüberwachung. **Mit der Verwendung von Rohrdorfer R-Beton tragen Sie zu nachhaltigem Umgang mit natürlichen Ressourcen bei.**

Mit Rohrdorfer Klima R-Beton kombinieren wir die positiven Eigenschaften von R-Beton und Klimabeton.

KLIMA R-BETON

Der Einsatz von Recyclingmaterial und CO₂-optimierten Bindemitteln ermöglicht ein ökologisch optimiertes Betonprodukt, welches mehrere Lösungsansätze für Problemstellungen der heutigen Zeit in einem Produkt bündelt. Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht. **Mit Rohrdorfer Klima R-Beton setzen Sie ein starkes Zeichen für Umweltschutz und Nachhaltigkeit.**

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

NACHHALTIGE BETONE (NUR REGIONAL VERFÜGBAR)

Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM.

KLIMABETON – die CO₂-optimierte Betonfamilie

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 8/10	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 123,00
C 12/15	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 127,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 128,00
C 16/20	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 128,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 128,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 131,00
C 20/25	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 129,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 129,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 131,00
C 25/30	XC1	XC1	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 130,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 131,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klimabeton			€ 135,00
C 25/30	XC1	XC1	Klimabeton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 136,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 137,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klimabeton			€ 141,00

R-BETON – mit rezykliertem Betonbruch

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 8/10	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 119,00
C 12/15	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 123,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 124,00
C 16/20	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 124,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 124,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 127,00
C 20/25	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 125,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 125,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 127,00
C 25/30	XC1	XC1	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 126,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 127,00
	B1	XC3/XW1 (A)	R-Beton			€ 131,00
C 30/37	XC1	XC1	R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 132,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 133,00
	B1	XC3/XW1 (A)	R-Beton			€ 137,00

KLIMA R-BETON – klimaoptimiert und rezykliert

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m ³
C 8/10	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 126,00
C 12/15	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 130,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 131,00
C 16/20	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 131,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 131,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 134,00
C 20/25	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 132,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 132,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 134,00
C 25/30	XC1	XC1	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 133,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 134,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klima R-Beton			€ 138,00
C 30/37	XC1	XC1	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N (=ZG 1)	C0 bis F45	€ 139,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 140,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klima R-Beton			€ 144,00

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühlendorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

AUFSCHLÄGE FÜR LIEFERZONEN

Die Zonenaufschläge sind von Rabatten bzw. Nachlässen ausgenommen!

Zone	gefährte Kilometer mit Fahrmischer	Aufpreis gültig für die Werke:	
		Feldbach Halbenrain	
1	bis 30 km	€	0,00 / m ³
2	bis 35 km	€	2,80 / m ³
3	bis 40 km	€	3,40 / m ³
4	bis 45 km	€	5,20 / m ³
5	bis 50 km	€	6,00 / m ³
6	bis 55 km	€	7,40 / m ³
7	über 55 km	Preis auf Anfrage	

LIEFERZEITREGELUNG

Überstundenzuschläge:		
(Zur Berechnung der Lieferzeitregelung wird jeweils die Zeit „Ankunft Baustelle“ herangezogen.)		
NORMALLIEFERZEITRAUM: MONTAG – FREITAG: 07.00-17.00 Uhr		
ÜBERSTUNDENZUSCHLAG für folgende Lieferzeiträume:		
Mo - Fr: 6.00-7.00 Uhr und 17.00-20.00 Uhr, Sa: 6.00-12.00 Uhr (und 15 m ³ Werksauslastung) Samstagszuschlag	} bei ZUSTELLUNG: PAUSCHALE JE FAHRZEUG UND FUHRE bei ABHOLUNG je m ³	mind. € 120,00
		mind. € 8,50 € 10,90
Nacht- Sonn- und Feiertagszuschläge:		
(Zur Berechnung der Lieferzeitregelung wird jeweils die Zeit „Ankunft Baustelle“ herangezogen.)		
NACHT-, SONN- und FEIERTAGSZUSCHLAG für folgende Lieferzeiträume:		
Mo - Fr: 20.00-6.00 Uhr, Sa: 12.00-24.00 Uhr (ab 15.00 Uhr nur mit Sondergenehmigung) Sonn- und Feiertag: 0.00-24.00 Uhr (nur mit Sondergenehmigung)	} bei ZUSTELLUNG: PAUSCHALE JE FAHRZEUG UND FUHRE bei ABHOLUNG je m ³	mind. € 330,00
		mind. € 35,00
Vorhaltekosten je Mischanlage außerhalb des normalen Lieferzeitraumes (Gerechnet von bestellter Zeit bis Abfahrt Baustelle letzter Fahrmischer, zuzüglich 1,5 Stunden Vor- und Nachrüstzeit.)	pro Stunde	€ 285,00
Je Bestellung kommt eine Mindestmenge von 4 Fuhren zur Verrechnung.		
Genehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbotes bzw. jede andere Genehmigung werden gesondert je nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
Nachlass bei Selbstabholung je m ³		€ 6,00/m ³

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

AUFZAHLUNG FÜR BESONDERE EIGENSCHAFTEN

Kurzbezeichnung	Eigenschaft	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse	Preise €/m ³
PB	Pumpbeton	für C 12/15 und C16/20, F 45, X0	€ 4,50
PB+	Pumpbeton über 50m Leitungslänge inkl. Mast	ab C 16/20, F 52	mind. € 6,10
PUMI	Pumpbeton für Schlauchleitungen bis DN 80	ab C 16/20 inkl. F52, GK 16	€ 17,40
PB - bauseits	bei bauseits beigestellter Pumpe		€ 17,40
BL	Beton mit geringer Blutneigung		auf Anfrage
WE1, WE2	Wärmeentwicklungsklassen		auf Anfrage
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit		auf Anfrage
VA	Beton mit verzögerter Anfangserhärtung		auf Anfrage
RS	Beton mit reduziertem Schwinden	für Basis C 25/30, XC1	€ 15,20
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden	für Basis C 25/30, XC1	€ 21,00
SCC1	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC	C 25/30, GK 16	€ 40,60
SCC2	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC	C 25/30, GK 16	€ 42,80
SB	Materialeigenschaft für Sichtbeton	C 25/30, ab B2 möglich	€ 4,90

AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN

Konsistenz	Preise €/m ³
F 52 (Aufzahlung auf F 45)	€ 6,60
F 59 (Aufzahlung auf F 45)	€ 8,90
F 66 (Aufzahlung auf F 45)	€ 11,90
F 73 (Aufzahlung auf F 45)	auf Anfrage

Zemente	Preise €/m ³
Frühhochfester Zement: CEM II 42,5 R / 52,5 N (=ZG 2)	€ 8,30
Hochofenzement (Silovorhaltung erforderlich): CEM III, 32,5 N oder R (=ZG 4)	auf Anfrage
HS Zemente (Silovorhaltung erforderlich): CEM I 32,5 R, C₃A-frei (=ZG 6)	€ 29,20
CEM I 42,5 R, C₃A-frei (=ZG 7)	auf Anfrage
Aufschlag: ZGA	€ 4,50
ZGB	€ 6,10
ZGF	€ 7,90

Größtkorn	Preise €/m ³
GK 22	€ 2,40
GK 16	€ 13,90
GK 8 (Nur regional verfügbar)	€ 18,90
GK 4 (Nur regional verfügbar)	€ 23,90

Zusätze	Preise €/m ³
Fließmittel / lt	€ 7,80
Luftporenmittel / m³	€ 7,10
Abbindebeschleuniger ab C 25/30	auf Anfrage
Verzögerer bis 4 Stunden	€ 8,60
bis 8 Stunden	€ 17,20
Quellmittel ab C 25/30	auf Anfrage

Wintererschwerniszuschlag vom 20. 11. bis 10. 3. (temperaturunabhängig)	€ 11,30/m ³
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr von unter 6 m ³ ; Verrechnung in jedem Fall pro fehlendem m ³	€ 37,00/m ³
Entladezeit - die kostenfreie Entlade- u. Wartezeit beträgt 5 Minuten/m ³ , darüber hinaus verrechnen wir je begonnene 15 Min.	€ 36,10
Restbetonentsorgung Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung	€ 121,00/m ³
Rüttlerverleih je m ³	€ 4,40
Kettenmontage je Montage	€ 72,00
Kunststofffasern je m ³ 0,9 kg	€ 23,00
Stahlfasern pro kg	€ 3,20

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



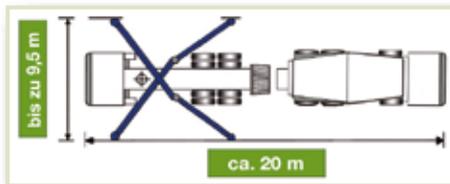
Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühlendorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

BETONFÖRDERUNG

Betonpumpen	Mastlänge:	24 m	32 m	36 m	38-42 m
Pauschale für An- und Abfahrt		€ 240,00	€ 290,00	€ 315,00	€ 370,00
zuzüglich jeder weitere gepumpte m³		€ 11,90	€ 11,90	€ 11,90	€ 11,90
Sollte die Betonpumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, muss eine Pauschale verrechnet werden		€ 380,00	€ 450,00	€ 490,00	€ 530,00
Bei Stornierung am Vortag (werktag Mo-Fr) vor 12.00 Uhr		€ 75,00	€ 220,00	€ 240,00	€ 260,00
Zuschlag für Pumpenbestellungen am selben Tag (wenn machbar!)			€ 50,00	€ 60,00	€ 60,00
Pumi	Mastlänge:	Pumi	47 m	52 m	
Pauschale für An- und Abfahrt ohne Pumpleistung		€ 240,00	€ 550,00	€ 650,00	
zuzüglich jeder weitere gepumpte m³		€ 11,90	€ 21,00	€ 21,30	
Sollte die Betonpumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, muss eine Pauschale verrechnet werden		€ 370,00	€ 600,00	€ 700,00	
Bei Stornierung am Vortag (werktag Mo-Fr) vor 12.00 Uhr		€ 185,00	€ 300,00	€ 350,00	
Zuschlag für Pumpenbestellungen am selben Tag			€ 70,00	€ 75,00	
Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 20 m³/Std. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)					€ 196,00
Zuschläge für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit:					
Montag bis Donnerstag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr		Freitag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr		Samstag bis 12.00 Uhr	
				+ 25 %	
Nachteinsätze ab 20.00 Uhr		Samstag ab 12.00 Uhr		Sonn- und Feiertageinsätze	
				+ 50 %	
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, wird pauschal verrechnet					
Pauschale für Standortverlegung während eines Einsatzes					
€ 84,00					
Pauschale für Standortverlegung während eines Einsatzes					
€ 90,00					
Für An- und Abtransport sowie Beistellung von Rohrleitungen (ohne Verlegung) bis 50 lfm DN 65, DN 100, DN 125 verrechnen wir pro lfm./Tag					
€ 6,80					
Für An- und Abtransport sowie Beistellung von Rohrleitungen (ohne Verlegung) über 50 lfm , für DN 65, DN 100, DN 125 verrechnen wir, nach Verfügbarkeit					
Pauschale für An- und Abtransport ab					
€ 350,00					
zuzüglich je lfm und Tag					
€ 6,10					
Sollte Verlegung und/oder Abbau der Leitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir pauschal					
€ 560,00					
Baustellenbesichtigungen für Betonpumpeneinsätze ohne Beauftragung					
€ 175,00					
Quetschventil					
je Einsatz					
€ 55,00					
Rundverteiler (Spinne)					
auf Anfrage					
Fördern von Stahlfasern					
je m³ Förderung					
€ 8,10					

Für die Betonpumpe zum Anpumpen ist von der Baustelle ausreichend Zementschlämme (mind. 2 Säcke Zement) zur Verfügung zu stellen.

Aufstellungsort:



Beispiel: 36 m Pumpe

Arbeitssicherheit
Safety First



Ist ausreichend Platz für die Betonpumpe mit vollständig ausgefahrenen Stützen und den Fahrmascher vorhanden, oder benötigen Sie eine kleinere Pumpe?

Befindet sich der Aufstellplatz auf ebener Fläche? (Maximale Neigung von 3° zulässig!)

Bleibt ausreichend Platz, um die Betonpumpe und den Fahrmascher zu passieren? (Gehweg 1,5 m, Fahrbahn 3 m!)

Werden Gehwege durch Schlauchleitungen oder Mast gequert? (Absperrungen erforderlich!)



PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2024,
 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Betonexpress FH Vertriebs-GmbH., Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

- Die angebotenen betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich **zzgl. km-Kosten, Arbeitszeit und Wegzeiten**.
- **Bestellungen:** mind. 48 Stunden vor Bedarf.
- **Unten angeführte Preise gelten in der Normalarbeitszeit:**
Außerhalb der Normalarbeitszeit werden folgende Zuschläge verrechnet:
 Montag – Samstag: 50 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis. Sonn- und Feiertag: 100 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis.
- **Als Dokumentationsunterlagen dienen ausschließlich die Fremdüberwachungsberichte der jeweiligen Transportbetonwerke.**

Art der Leistung	im Werk	auf der Baustelle
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 399,00	€ 510,00
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 365,00	€ 476,00
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 972,00	€ 1.083,00
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 800,00	€ 911,00
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 399,00	€ 510,00
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 365,00	€ 476,00
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für die Druckfestigkeit von einer akkreditierten Prüfstelle. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	€ 572,00	€ 683,00
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für Druckfestigkeit von der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	€ 540,00	€ 651,00
Konsistenzprüfung Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß	€ 70,00	€ 181,00
LP-Prüfung und Rohdichte des Frischbetons	€ 123,00/Messung	€ 234,00/Messung
W/B-Wert-Bestimmung	€ 123,00/Messung	€ 234,00/Messung

Ermittlung der Bauwerkstemperatur (z.B. Weiße Wanne)	€ 367,00/Messperiode
Kilometerkosten für Laborwagen	€ 1,80/km
Baustoffprüfer – Regiestunde	€ 96,00/h
Betontechnologe – Regiestunde	€ 137,00/h
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (je Prüfbereich)	€ 101,00
1 Serie Abreißfestigkeit am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (5 Einzelwerte)	€ 385,00
Technische Produktunterlagen	auf Anfrage
Abnahme von Betonmischwerken je Überprüfung	€ 1.375,00



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das Privatkundengeschäft

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabebetrüers, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerhutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen, übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das **Unternehmergeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von **drei Stunden**, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon **mindestens 24 Stunden** vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warmpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warmpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warmpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischertrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warmpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prü-

fungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- od. Warmpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warmpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

(AGB_U_08/2019)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015
Erstellt: 31. 8. 2015



1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Transportbetonhersteller

Firmenwortlaut: Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Straße/Nummer: Mühlendorf 408

PLZ/Ort: 8330 Feldbach

Mobil: 0664 3550404

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	 
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker (REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein (REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand (REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypassstaub (REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)



3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1 	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1 	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich reinigen, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
- Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

HIER FINDEN SIE UNS:

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

Mühdorf 408
A-8330 Feldbach
Werk: +43 (0) 664 8487711
Mobil: +43 (0) 664 3550404
e-mail: ferdinand.krenn@rohrdorfer.at



Werke Gebiet Südoststeiermark

Werk Nr.	BETONEXPRESS			Verkaufsberater		
2712	8330	Feldbach	Mühdorf 408	0664 / 848 77 11	Ferdinand Krenn	0664 / 355 04 04

Büro:

Graz und Bgld.-Süd

Josef Pock-Straße 6
8055 Seiersberg-Pirka

Tel.: +43 (0) 50543-27002
Fax: +43 (0) 50543-927002

Beton-Werke: ● Beton-Werk BETONEXPRESS

● Beton-Werke Graz und Burgenland-Süd

